

Angaben in E-Mails aufgrund des EHUG und des TMG

82. Erfa-Kreis-
Sitzung Stuttgart
28. Februar 2007

© RA A. Reschke

Folie 1

Referent
RA Antonio Reschke
DSB der Kaufland Gesellschaften

1. Rechtlicher Hintergrund zum EHUG

82. Erf-Kreis-
Sitzung Stuttgart
28. Februar 2007

© RA A. Reschke

- Bereits vor einiger Zeit erfolgten Änderungen des Handels-/Gesellschaftsrechts, die Auswirkungen auf E-Mails haben.
- Durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) - seit dem 01.01.2007 in Kraft - wurden die Formvorschriften für Geschäftsbriefe, in Form von **geschäftlichen E-Mails**, durch den Passus „gleichviel welcher Form“ zusätzlich konkretisiert.

2. Zwingende rechtliche Umsetzungsnotwendigkeiten aus dem EHUG

82. Erf-Kreis-
Sitzung Stuttgart
28. Februar 2007

© RA A. Reschke

Für im **Handelsregister eingetragene Kaufleute, oHGs bzw. KGs** gilt:

- Vollständiger Firmenname in Übereinstimmung mit im HR eingetragenen Wortlaut.
- Rechtsform der Gesellschaft wie e. Kfm., oHG oder KG.
- Sitz der Firma.
- Registergericht des Sitzes der Firma.
- Handelsregisternummer.



Zusätzliche Angaben bei einer **GmbH**:

- Alle GF sind mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu nennen.
- Sofern ein Aufsichtsrat (Beirat) besteht und ein Vorsitzender bestellt ist, sind der Familienname sowie mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Vorsitzenden anzugeben.

Zusätzliche Angaben bei einer **AG**:

- Aufführung aller VS-Mitglieder mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.
- Ausdrückliche und vollständige Nennung des VVS.
- Auflistung des ARVS mit Familiennamen sowie mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

3. Konkrete Auswirkungen des EHUG

- Die **Rechtsgrundlagen** § 37a HGB, § 80 AktG, § 35a GmbHG und § 25a GenossenschaftsG, die sich auf Geschäftsbriefe beziehen, sind einzuhalten. 
- Umfasst sind **Geschäftsbriefe** wie z.B. Briefe, E-Mails, Instant Messaging (z.B. ICQ), Postkarten, SMS, Telefaxe, formularmäßige Mitteilungen bzw. Erklärungen (z.B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Quittungen). 

- Werden die Inhalte der zuvor aufgeführten Rechtsvorschriften nicht umgesetzt, so ist mit dem Tätigwerden von sogenannten **Abmahnvereinen** zu rechnen.
- Bei Nichtbeachtung der Vorschriften kann die Erteilung eines behördlichen **Zwangsgeld** i.H.v. bis zu **€ 5.000,--** erfolgen.

4. Praxislösungen im Zusammenhang mit dem EHUG

82. Erf-Kreis-
Sitzung Stuttgart
28. Februar 2007

© RA A. Reschke

- Schaffung einer **einheitlichen** „Signatur“ für E-Mails mit erforderlichen Angaben.
- **Hinterlegung** der „Signatur“ für alle MA.
- **Verpflichtung der MA** bei jeder geschäftlichen Kommunikation per E-Mail diese „Signatur“ zu nutzen.
- Soweit **private E-Mail-Nutzung** erlaubt oder geduldet wird, Hinterlegung und Nutzung einer „Signatur“ ohne Geschäftsangaben.

- Schaffung von konkreten Bestimmungen betreffend die Nutzung von „Signaturen“ in sogenannten **E-Mail-Richtlinien** (indirekt ergeben sich hieraus auch Fragestellungen zu Aspekten des Datenzugriffs, der Weitergabekontrolle, der Datenverfügbarkeit, einer revisionssicheren Archivierung bzw. zur Verfügbarkeitskontrolle, die gesondert zu beantworten sind).

5. Sonderfall der Kennzeichnung von Werbe-E-Mails aufgrund des TMG

- Voraussichtlich mit Wirkung **01.03.2007** tritt das **Telemediengesetz** (TMG) in Kraft, was auch Auswirkungen auf die Gestaltung von Werbe-E-Mails hat.
- Das TMG soll die bisherigen Regelungen des TDG, des TDDSG und des MDStV ersetzen. Das UWG bleibt grundsätzlich davon unberührt.

E-Mails mit werbender Ansprache müssen:

- bereits im Betreff deutlich auf den werblichen Inhalt aufmerksam machen,
- den Absender genau kennzeichnen (eine Verschleierung darf nicht stattfinden),
- frei von irreführenden Angaben sein, welche die Entscheidungsfreiheit des Betroffenen tangieren.

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**